

Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

2025

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) geändert worden.

Die Ermöglichung der hauptamtlichen Besetzung der Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Feuerwehrsatzung, die wie die Besetzung an sich der Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bedarf (§ 12 Abs. 4 HBKG) **erfolgt in einem separaten Satzungsmuster, da es eine spezielle Materie betrifft und nicht die Mehrzahl der Feuerwehren in Hessen berührt.**

Die Schaffung der Möglichkeit, eine zweite Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen, ist verbunden mit der Verpflichtung, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung bezüglich der Funktion, Zuständigkeit und Rangfolge eines weiteren Stellvertreters zu treffen. **Auch diese Regelungen sind in einem separaten Satzungsmuster aufgenommen.**

Die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Wesentliche Neuerungen in diesem Satzungsmuster sind die Überarbeitung der Regelung zur Kindergruppe und die nunmehr einheitliche Formulierung Kinderfeuerwehr, eine Neustrukturierung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung sowie die Regelung, dass der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss auch digital bzw. hybrid tagen können. Die Durchführung der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung wird nach wie vor in Präsenz erfolgen. Die Erfahrung der Corona Pandemie sind in das neue Satzungsmuster mit eingeflossen.

Mit der Anhebung der Altersgrenze im HBKG durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) ist im Muster die Altersgrenze ebenfalls auf 67 Jahre erhöht worden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen jedoch keine Einsatz Tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen, insbesondere keine Einsätze mit Atemschutzgeräten, unternommen und keine Leitungsfunktionen i.S. v. § 12 HBKG wahrgenommen werden. KommFlexG ist am 05.02.2026 verkündet worden (GVBl. 2026, Nr. 8).

Stand: 30.03.2026 – Erläuterung Feuerwehrsatzung – Satzungsmuster HSGB/HStT/LFV

Bei dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters. Angepasst wurde die Mustersatzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich Veränderungen ergeben. Zusätzlich zu den bisherigen Erläuterungen zu dem Satzungsmuster sind die Neuerungen in der Satzung und deren Erläuterungen farblich hervorgehoben:

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuellen geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Gleichstellungsbestimmung)

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Welche Form konkret gewählt wird, hängt von der Entscheidung vor Ort ab, muss dann aber durchgängig im gesamten Satzungstext eingehalten werden.

Zu § 2 (Organisation, Bezeichnung)

§ 2 Abs. 1 erfasst generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Kommune als städtische/gemeindliche Einrichtung.

In Abs. 2 werden sodann Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteils führen. Zu beachten ist hier, dass möglicherweise eine Klarstellung für eine Kernstadtfeuerwehr in Abgrenzung zu der Gesamteinrichtung Freiwillige Feuerwehr einer Kommune erfolgen muss.

Sollte eine Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren erfolgen, bedarf es einer Änderung der Regelung in § 2 Abs. 2, da eine neue Stadt-/Ortsteilfeuerwehr mit neuem Namen entsteht.

Die Erwähnung des § 7 Abs. 1 HBKG dient zur Verdeutlichung, dass die öffentlichen Feuerwehren nicht rechtlich selbständig sind, sondern als Bestandteil der Kommunalverwaltung über die kommunalverfassungsrechtlich für die Außervertretung zuständigen Organe – nämlich Magistrat bzw. Gemeindevorstand – öffentlich in Erscheinung treten.

Zu § 3 Abs. 1 (Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Aufgabenkatalog der Freiwilligen Feuerwehren ist an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) Eingang in den Satzungstext gefunden.

Zu § 4 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr)

Verpflichtend werden bei der Gliederung der Feuerwehren lediglich die Abteilungen Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung sowie die Abteilung der Jugendfeuerwehr aufgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung ergibt sich hier aus den Regelungen in § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 HBKG.

Die Aufnahme der **Kinderfeuerwehr** sowie der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge ist **optional** und kann entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vor Ort aufgenommen werden.

Zu § 5 (Persönliche Ausrüstung)

§ 5 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG.

Die weiteren bisher in § 5 enthaltenen Regelungen sind aus systematischen und redaktionellen Gründen nunmehr in § 7 Abs. 3 eingefügt worden.

Zu § 6 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Fassung des § 6 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den

Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist § 6 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte nicht nur persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen **und die Menschenrechte anzuerkennen haben**. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann gem. § 6 Abs. 5 die Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Generell wurde in der jetzigen Fassung geregelt, dass zur Feststellung der persönlichen Eignung die Vorlage des Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG verlangt werden kann. Die sollte dann geschehen, wenn Zweifel bestehen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist hier ein sensibles Vorgehen notwendig.

Zur Präzisierung erfolgte die Nennung der gesetzlichen Grundlage. Da das Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, fallen bei der Anforderung keine Kosten an (§ 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) i.V.m. Anlage zu § 4 JVKostG, Gebührentatbestand Nr. 1130). Sollten diese dennoch anfallen, kann hier im Einzelfall eine Kostenübernahme angebracht und vereinbart werden.

Bei Zweifel an der charakterlichen Eignung ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).

Die Regelung in § 6 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Haut-

farbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 6 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen. **Ob der Zusatz, dass die Aufnahme durch Handschlag weiterhin enthalten bleibt, sollte einer örtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Die Aufnahme wird auch durch Überreichung der Satzung und Unterschriftsleistung unter Anerkennung der dienstlichen und satzungsrechtlichen Pflichten wirksam.**

Durch die Begriffe ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

§ 6 Abs. 7 enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter vor allem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte. Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 wird hingewiesen. **Die Beendigung der Mitgliedschaft hat durch den Gemeindevorstand/Magistrat zu erfolgen. Soweit der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor die Mitgliedschaft beendet, muss dies im Auftrag des Magistrats/Gemeindevorstandes erfolgen.**

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Aus systematischen und redaktionellen Gründen sind die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung aus § 5 hierher verschoben worden.

Eine Änderung in § 7 Abs. 1 ist nicht erfolgt. Alternativ ist es hier jedoch möglich, die Rechte und Pflichten der Einsatzkräfte aufzuführen, die in § 11 HBKG genannt sind. Insofern kann folgende Formulierung als separater Absatz eingefügt werden:

„Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),*
- 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),*
- 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,*

4. *Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,*
5. *Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),*
6. *Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,*
7. *Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,*
8. *Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).“*

§ 7 Abs. 2 c wurde insoweit geändert, dass hier eine Anpassung an den geänderten Gesetzestext (§ 11 Abs. 2 und 3 HBKG) erfolgte. Hier wird nunmehr einheitlich von Dienstveranstaltungen gesprochen.

Aus redaktionellen Gründen ist Abs. 3 neu gefasst worden und die Verpflichtungen zur Anzeige von Schäden bzw. die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hier verortet worden.

Zu den Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen haben wir den Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten stellen Ausschusstatbestände dar. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser (vgl. § 9 Abs. 4).

Neu aufgenommen wurde die Pflicht zur Anzeige der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen wegen Kindeswohl gefährdender Delikte bzw. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, da dies gravierende Auswirkungen auf die Feuerwehr an sich und insbesondere die Jugend- und Kinderfeuerwehr haben kann.

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen. Sinnvollerweise sollte zusätzlich zu der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Zu § 8 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. Der Verweis, dass die Zugehörigkeit durch Tod endet, ist gestrichen worden. Es ist selbstredend, dass mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar bzw. vererbbar ist.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. **Die Ausschlussstatbestände in Abs. 4 wurden zur besseren Übersichtlichkeit in einzelne Unterpunkte strukturiert.** Zu den Ausschlussstatbeständen (das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, die Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten) zählt auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis (mindestens drei). Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB aufgenommen.

Der Ausschlussstatbestand „Verletzung der Pflicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten“ ist sprachlich neu gefasst worden um so einen größeren Anwendungsbereich zu ermöglichen.

Im Übrigen ist die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand enthalten. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, lassen es angebracht erscheinen, hier eine Konkretisierung vorzunehmen, um auch insofern eine Appell- und Disziplinierungsfunktion gegenüber den Einsatzkräften zu erreichen.

Exemplarisch ist hier auf zwei Entscheidungen des VGH Kassel (Beschluss vom 13.10.2010, Az.: 8 B 2476/09 sowie Beschluss vom 26.08.2009, Az.: 8 B 2641/08) zu verweisen. Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt. Insofern

ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Gefahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muss allerdings die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Insbesondere bei einem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein befristeter Ausschluss als milderer Mittel ebenso erfolgreich sein kann (vgl. VGH Kassel, Bschl. v. 08.02.2018, Az. 5 B 1896/17 in HSGZ 2018, 261; VG Gießen Ur. v. 18.02.2019, Az. 4 K 2608/18.GI und 4 K 4631/18.GI).

Die Regelung in § 8 Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken. **Zur Klarstellung und in Abgrenzung zur vorherigen Mustersatzung ist die Regelung aufgenommen, dass die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Magistrat/Gemeindevorstand erfolgt. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.** Aufgrund des Verweises auf die Regelungen des § 8 Abs. 4 handelt es sich bei der Beendigung der Mitgliedschaft um einen rechtmittel-fähigen Verwaltungsakt.

Zu § 9 (Ordnungsmaßnahmen)

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Auf der bereits zitierten Rechtsprechung zum Ausschluss aus der Feuerwehr kann insofern verwiesen werden.

Aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 8 Abs. 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

Zu § 10 (Ehren- und Altersabteilung)

Die Regelung zur Zugehörigkeit bzw. der Altersgrenze von 60 auf 67 Jahre ist auf die gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen. Die Anhebung der Altersgrenze ist an die Änderung der gesetzlichen Regelung im HBKG durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) gekoppelt.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 67 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht. Grundsätzlich entscheidet über die Verlängerung der Einsatzfähigkeit – nach Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen – der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat. Diese Entscheidung kann durch Organisationsanweisung des Gemeindevorstandes/Magistrats auf den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor übertragen werden, der sodann mit Zustimmung des Wehrführers über den Verlängerungsantrag entscheidet.

Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll gem. § 10 Abs. 1 auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen.

Auch in § 10 Abs. 2 wird auf die Nennung des Todes als Beendigung der Zugehörigkeit verzichtet. Insofern ist auf die Ausführungen zu § 7 Ab. 1 zu verweisen.

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.

Zu § 11 (Jugendfeuerwehr)

Die gesetzlichen Vorgaben in § 8 HBKG sind in die Satzung übernommen worden, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 4 eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt. Dieses ist auch sprachlich mit der gewählten Formulierung klargestellt.

Mit dem Verweis auf § 6 Abs. 4 und Abs. 5 wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 27. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist zum einen die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei muss es sich um **Einzelfälle** handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. In der Regel sollte die Höchstgrenze von 21 Jahren nicht

überschritten werden. Diese Altersgrenze orientiert sich an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung trägt dem Wunsch aus der Praxis Rechnung, dass damit noch die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen auch nach dem 17. Geburtstag für maximal ein Jahr ermöglicht wird. Das Recht zur Wahl in der Jugendfeuerwehr ist damit nicht verbunden.

Es ist eine **optionale Regelung** enthalten, dass die Jugendfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand bzw. Magistrat beschlossenen Jugendordnung regeln kann. Wenn an eine Jugendordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Jugendfeuerwehr relevanten Aspekte aufzunehmen. Dieses sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts/-wartin und der Ortsteiljugendfeuerwehrwart/-wartin.

Denkbar wäre hier folgende satzungsrechtliche Regelung:

„Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt/Gemeinde. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/Gemeindejugendfeuerwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.“

Zudem ist geregelt, dass eine entsprechende Jugendordnung vor Inkrafttreten durch den Gemeindevorstand bzw. den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

In § 11 Abs. 3 ist die fachliche Aufsicht durch den Stadt-/Gemeindebrandinspektor geregelt. Auf die Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOV) präzisiert.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gem. § 30a BZRG in der Satzung jetzt selbst

klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen. **Hierzu sind sie gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.**

Da das Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, fallen bei der Anforderung keine Kosten an ((§ 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) i.V.m. Anlage zu § 4 JVKostG, Gebührentatbestand Nr. 1130). Sollten diese dennoch anfallen, kann hier im Einzelfall eine Kostenübernahme angebracht und vereinbart werden.

Zu § 12 (Kinderfeuerwehr)

Auch hier handelt es sich um eine **optionale Regelung**, die nicht zwingend in das örtliche Satzungsmuster zu übernehmen ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG stellt insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort dar, wobei Satzungslösungen denkbar sind. Sollte auf eine satzungsrechtliche Verankerung der Kindergruppen verzichtet werden, so ist zur Gewährleistung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zumindest ein Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. Magistrates als Grundlage für die Einrichtung der Kindergruppen erforderlich. Aus dieser Entscheidung muss eindeutig hervorgehen, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 12 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr. **Auch die Kinderfeuerwehr ist ausweislich des § 4 eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt. Dieses ist auch sprachlich mit der gewählten Formulierung klargestellt.**

Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe anbelangt, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde bzw. Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

Auch hier ist es vergleichbar zur Jugendfeuerwehr denkbar, dass das Erfordernis einer Kinderordnung in der Satzung vorgegeben wird, wobei jedoch auf die vielfältigen örtlichen Gegebenheiten zur Ausgestaltung von Kindergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist eine optionale Regelung enthalten, dass die Kinderfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand bzw. Magistrat beschlossenen Kinderfeuerwehrordnung regeln kann. Wenn an eine Kinderfeuerwehrordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Kinderfeuerwehr relevanten

Aspekte aufzunehmen. Dieses sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Gemeindegemeinderats und des Ortsteilkinderverwehrt.

Zudem ist geregelt, dass eine entsprechende Kinderfeuerwehrtordnung vor Inkrafttreten durch den Gemeindevorstand bzw. den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird auch hier entsprechend der Regelung gem. § 30a BZRG in der Satzung klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen. Hierzu sind sie gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

Da das Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, fallen bei der Anforderung keine Kosten an (§ 4 Abs. 1 Justizverwaltungskosten-gesetz (JVKostG) i.V.m. Anlage zu § 4 JVKostG, Gebührentatbestand Nr. 1130). Sollten diese dennoch anfallen, kann hier im Einzelfall eine Kostenübernahme angebracht und vereinbart werden.

ZU § 13 (MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG)

Als Nachfolgeregelung zur Kinderfeuerwehrt kann diese auch in § 13 aufgeführt werden.

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor, etc.)

Die Wahlzeit von fünf Jahren ist zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 19 Abs. 2) geregelt.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOV verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehrt übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat. Auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 6 HBKG wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Klarstellung wird bezüglich der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren bzw. Stadtbrandinspektoren auf die Anforderungen in § 14 Abs. 4 verwiesen.

In Abs. 4 und 7 ist geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, dass mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 65 der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor

bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von 5 Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 19 Abs. 2 zu beachten.

In Abs. 9 wird ebenfalls mit Verweis auf § 18 Abs. 2 die Wahlzeit gestrichen.

Bezüglich der Wehrführung und der Stellvertretung wird zur Klarstellung ausdrücklich auf § 13 Abs. 7 der Satzung verwiesen.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren einer Kommune sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Ortsteilwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Stadt-/Gemeindejugend-feuerwehrwart/-wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Auf einen Wehrführerausschuss kann in den Kommunen verzichtet werden, die **nur aus einem Ortsteil** bestehen, da hier eine Koordinierungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsteilwehren nicht geboten ist. In diesem Fall ist die entsprechende Bestimmung des § 16 (Feuerwehrausschuss) dergestalt anzupassen, dass anstelle der Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin aufzuführen ist. **Als Nachfolgeregelung ist hier der Kinderfeuerwehrwart mit erwähnt.**

Geregelt ist in Abs. 1 das Teilnahmerecht des Bürgermeisters sowie die Klarstellung in Abs. 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind. Hierbei wurden Anregungen aus der Praxis aufgegriffen.

Während der Corona Pandemie hat sich gezeigt, dass Sitzungen nicht ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden können bzw. müssen. Die Möglichkeit das der Wehrführerausschuss auch digitale Sitzungen durchführen kann ist nunmehr in Abs. 3 geregelt. Die diesbezüglichen formellen und technischen Voraussetzungen sind normiert.

Zu § 16 (Feuerwehrausschuss/-ausschüsse)

Bei dem Feuerwehrausschuss handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Wehrführung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird auf den unter § 15 angeführten Sonderfall im Satzungsmuster verzichtet, wonach bei einer Kommune mit nur einem Ortsteil ein Wehrführerausschuss entbehrlich ist und die entsprechenden Funktionen im Rahmen der Tätigkeit des Feuerwehrausschusses wahrgenommen werden.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung ebenfalls auf die Orts- bzw. Stadtteilebene abgestellt. Des Weiteren wird der Leiter/die Leiterin der Ortsteiljugendfeuerwehr, die Leiterin/ der Leiter der **Kinderfeuerwehr (alt. Kinderfeuerwehrwart)** und – soweit vorhanden – des Musikzuges aufgenommen. Bei den beiden letztgenannten Leitern handelt es sich um **optionale Vorgaben**, die von den örtlichen Gegebenheiten und der Existenz entsprechender Gruppen abhängig ist.

In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, was im Kontext mit der Neuzusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 des Musters zu sehen ist, wonach die Interessen der Jugendfeuerwehr künftig durch die Leiterin bzw. den Leiter wahrgenommen werden.

Während der Corona Pandemie hat sich gezeigt, dass Sitzungen nicht ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden können bzw. müssen. Die Möglichkeit das der Feuerwehrausschuss auch digitale Sitzungen durchführen kann ist nunmehr in Abs. 4 geregelt. Die diesbezüglichen formellen und technischen Voraussetzungen sind normiert. Klargestellt wurde, dass eine digitale Sitzung nicht bei Entscheidungen über einen Ausschluss aus der Feuerwehr bzw. der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen erfolgt, da hier das persönliche Gespräch notwendig ist und so die notwendige Geheimhaltung und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist.

Zu § 17 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

Die auf Ebene der Gemeinde bzw. Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweiligen Kommune ist innerhalb des Satzungsmusters nach vorne gezogen.

Abs. 2 stellt klar, dass neben der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung auch weitere Jahreshauptversammlungen einzuberufen sind, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) dies unter Angabe von Gründen verlangen.

In Abs. 3 wird geregelt, dass die Einladung schriftlich **oder per E-Mail** auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO). Hierzu bedarf es der aktuellen Kontaktdaten, wie sie in § 7 Abs. 3 gefordert werden. Zusätzlich bleibt es bei der Regelung, dass auf die Wahl auch durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen wird.

Neu ist in Abs. 4 die grundsätzliche Regelung enthalten, dass die Jahreshauptversammlung in Präsenz stattfindet. Auch diese Regelung geht auf die Erfahrungen während der Corona Pandemie zurück. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Jahreshauptversammlung stattfinden können, entscheiden Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschuss, ob die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder die Jahreshauptversammlung in digitaler

oder hybrider Form abgehalten wird. Die diesbezüglichen technischen Voraussetzungen sind ebenfalls geregelt. Möglich ist eine hybride Zuschaltung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, mindestens der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor muss aber im Sitzungssaal anwesend sein. Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich. Präsenzveranstaltungen sind in jedem Fall zu bevorzugen.

Abs. 6 regelt, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 18 (Jahreshauptversammlung)

Bedingt durch die vorbezeichnete Veränderung der Struktur innerhalb der Satzung kann im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (Abs. 4) nunmehr auf § 17 Abs. 3 bis 6 verwiesen werden.

Durch den Verweis in Abs. 4 auf § 17 Abs. 3 bis 7 gelten die zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung gemachten Ausführungen auch für die (getrennte) Jahreshauptversammlung.

Zu § 19 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 19 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene in Abs. 2 geregelt. Aufgrund der Regelung in § 14 Abs. 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Versendung der Einladung schriftlich, per E-Mail bzw. dem Aushang und der Niederschrift kann auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 3 und 6 verwiesen werden.

In Abs. 4 ist als **optionale Möglichkeit** auch die Wahl des Jugendfeuerwehrwart aufgenommen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Wahl in der Jahreshauptversammlung nicht stattfinden können, kann nach Entscheidung des Stadtbrandinspektors/Gemeindebrandinspektors mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. des Wehrführerausschusses eine präsenste Wahlversammlung unter den dann geltenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Abstandsregelungen) durchgeführt werden. Aufgrund der Möglichkeit innerhalb der Jahreshauptversammlung zu kandidieren ist die Durchführung einer Briefwahl nicht möglich.

Zu § 20 (Feuerwehrvereinigungen)

§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind.

Dem Umstand folgend, dass es entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petitum des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer Unterstützung von Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen gesprochen.

Stand: 20.03.2026